

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2023

Nr. 2023/570

Leistungsvereinbarung Amt für Raumplanung - Verein Solothurner Wanderwege 2023

1. Ausgangslage

Gemäss dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) sind die Kantone für die Anlage und Erhaltung von Wanderwegen zuständig (Art. 6 FWG). Die Kantone ziehen bei der Aufgabenerfüllung private Fachorganisationen bei, welche vor allem die Fuss- und Wanderwegnetze fördern, und können diesen einzelne Aufgaben übertragen (Art. 8 FWG). In § 100^{bis} des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ist festgehalten, dass der Kanton Erstellungs-, Markierungs- sowie Unterhaltsarbeiten gegen angemessene Entschädigung durch private Organisationen ausführen lassen kann.

Seit mehreren Jahren werden diese Arbeiten inklusive der Führung einer Geschäftsstelle, um administrative und koordinative Arbeiten zu erledigen, durch den Verein Solothurner Wanderwege ausgeführt und mittels Leistungsvereinbarung geregelt. Mit der Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Raumplanung und dem Verein Solothurner Wanderwege soll die Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht auch für das Jahr 2023 sichergestellt werden.

Im Vergleich zur bisherigen Leistungsvereinbarung 2020-2022 werden die Mittel von bisher jährlich Fr. 120'000.00 auf Fr. 200'000.00 erhöht. Dies gestützt auf den Analysebericht mit Antrag der Solothurner Wanderwege vom 19. Januar 2022, aus welchem hervorgeht, dass die in den letzten Jahren anfallenden Aufwände durch die bisherige Leistungsvereinbarung nicht mehr gedeckt werden konnten. Dies insbesondere, weil die Wanderwege (1'300 km im Kanton Solothurn) aufgrund der zunehmenden Popularität des Wanderns, aber auch durch die zunehmende Mehrfachnutzung zusätzlich beansprucht werden und damit einen erhöhten Unterhalt erfordern. Damit der Verein Solothurner Wanderwege die ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit hoher Qualität und grösstenteils ehrenamtlich erledigen kann, ist diese Erhöhung notwendig.

2. Erwägungen

Der Kanton Solothurn entschädigt den Verein Solothurner Wanderwege mit einem Betrag von maximal Fr. 200 000.00 pro Jahr für Markierungs- und Unterhaltsarbeiten sowie für das Führen einer Geschäftsstelle. Der Verein hat kein Anrecht auf das Ausschöpfen dieses Betrags, nur die effektiven Leistungen werden verrechnet.

Die Kosten sind im Globalbudget «Raumplanung für die Jahre 2023 bis 2025» eingestellt.

3. Beschluss

- 3.1 Der Chef des Amtes für Raumplanung wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung im Namen des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.
- 3.2 Die Entschädigung für die erbrachten Leistungen gehen zu Lasten des Amtes für Raumplanung (Konto Nr. KA3635000/A20406).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung
Amt für Raumplanung (z.Hd. Solothurner Wanderwege, Tellstrasse 3, 4512 Bellach, mit unterzeichneter Vereinbarung)
Amt für Finanzen